

3003 Bern, 24. Februar 1981 Bz/Bz

1. April 1981

Archivierung bzw. Freigabe der Diskussions-Protokolle  
 aus den Bundesratssitzungen

Bundeskanzlei. Notiz vom 24. Februar 1981 (Beilage)

Gestützt auf die Notiz der Bundeskanzlei und aufgrund der  
 Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- 1 Notizenhefte des Bundeskanzlers und der Vizekanzler:
  - 11 Die im Bundesarchiv liegenden Notizenhefte für die Zeit  
 von 1919 - 1961 dürfen nicht zur Einsichtnahme freige-  
 geben werden.
  - 12 Am Bundesratsbeschluss vom 28. März 1979 betreffend die  
 Notizenhefte der Vizekanzler seit 1968 wird festgehalten.  
 Demnach sind diese Hefte fünf Jahre nach ihrer Abfassung  
 zu vernichten.
  - 13 Gleicherweise sind die Notizenhefte der Herren Oser und  
 Weber für die Jahre 1961 - 1967 zu vernichten.
- 2 Maschinengeschriebene Verhandlungsprotokolle 1946 - 1967:
  - 21 Die nicht genehmigten Verhandlungsprotokolle der Jahre  
 1946 - 1953 und die genehmigten Protokolle der Jahre 1954 -  
 1967 sind gleich zu behandeln.
  - 22 Sie dürfen nicht zur Einsichtnahme freigegeben werden.
  - 23 Auf eine nachträgliche Umarbeitung dieser Protokolle wird  
 verzichtet.

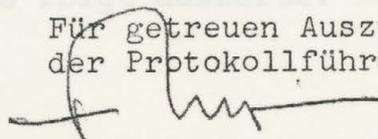
Mitteilung:

An das Bundesarchiv, 3003 Bern, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen):

- BK 4 (Hb, Br, FC, Fu) zum Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- HH. Bundesräte 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:






SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 24. Februar 1981 Br/Ba

N o t i z an die Mitglieder des Bundesrates

Archivierung bzw. Freigabe der Diskussions-Protokolle  
 aus den Bundesratssitzungen

Im Gefolge eines Briefwechsels und mehrerer Besprechungen mit dem Direktor des Bundesarchivs sehen wir uns veranlasst, Ihnen die Probleme der Archivierung, bzw. der Freigabe der Diskussionsprotokolle aus den Sitzungen des Bundesrates nochmals zum Entscheid zu unterbreiten.

1. Archivierung bzw. Vernichtung der Notizenhefte der Bundeskanzler und der Vizekanzler

Am 26.2.1979 haben wir Ihnen, im Zusammenhang mit andern Problemen bei der Protokollführung im Bundesrat, die Frage nach der Verwendung der persönlichen Notizenhefte der Vizekanzler unterbreitet. Sie schlossen sich damals einmütig unserer Auffassung an, wonach diese Hefte keinen umfassenden Ueberblick über die Verhandlungen einer Sitzung gewähren (sie sind nicht mit einem stenographischen Bulletin zu verwechseln) und zwangsläufig auf einer subjektiven Wertung der Argumente einer Diskussion beruhen. Gestützt auf unsere Notiz vom 26.2.1979 haben Sie deshalb am 28.3.1979 - gemäss Protokollauszug - bezüglich dieser Hefte folgenden Beschluss gefasst:

"Die persönlichen Notizenhefte der Vizekanzler werden jeweils nach 5 Jahren vernichtet."

Herr Direktor Gauye vom Bundesarchiv ersuchte darauf mit Schreiben vom 13. Februar 1980 um eine Ueberprüfung dieses Beschlusses, wobei er sich dazu wie folgt äusserte:

"Bei allem Verständnis für die Motive, welche zum oben erwähnten Beschluss geführt haben mögen, scheint mir doch die Vernichtung der Notizhefte einen schwerwiegenden und unersetzlichen Verlust nicht nur für die historische Forschung, sondern auch für die Verwaltung und den Bundesrat selbst zu bedeuten.

Wäre es nicht möglich, die Notizhefte länger als die übrigen Akten, z.B. 50 Jahre, unter Sperrfrist zu legen, statt sie zu vernichten? Dies im Sinne von Ziffer 24 des oben erwähnten Antrages vom 26. Februar 1979, um dem Bundesrat die Rekonstruktion früherer Beratungen und Beschlüsse jederzeit zu ermöglichen."

Wir haben am 26.3.1980 dazu Stellung genommen und nochmals eingehend die Gründe dargelegt, die u.E. unbedingt ein Festhalten am Bundesratsbeschluss vom 28.3.1979 erfordern (Beilage 1).

Mit Schreiben vom 1. Mai 1980 ist Herr Direktor Gauye nochmals auf die Angelegenheit zurückgekommen und hat uns wissen lassen, dass er der Vernichtung dieser Notizenhefte nach wie vor nicht zustimmen könne (Beilage 2).

Wir haben inzwischen im Bundesarchiv eine Art Bestandesaufnahme gemacht und festgestellt, dass dort heute folgende Notizenhefte deponiert sind:

Serie 1919 - 1926	Autor nicht bekannt
Serie 1919 - 1933	Käslin
Serie 1925 - 1945	Leimgruber
Serie 1927 - 1943	Bovet
Serie 1944 - 1961	Oser
Serie 1946 - 1961	Weber

Die Hefte der Jahre 1962-1967 (Oser/Weber) sowie jene seit 1968 (Buser/Sauvant) befinden sich noch in der Bundeskanzlei.

Diese Notizenhefte standen bisher, und zwar bis zum Jahrgang 1945, in Einzelfällen (so Professoren Bonjour und Bucher) auch Forschern zur Verfügung. Die Hefte für die Jahre 1945ff wurden noch für niemanden freigegeben.

Mit Schreiben vom 10.10.1980 hat Direktor Gauye das weitere Begehren gestellt, diese Notizenhefte bis 1945 auch den Bearbeitern der "Diplomatischen Dokumente der Schweiz" zur Verfügung zu stellen, was praktisch bedeutet, dass sie für Forschungsstudien schlechthin geöffnet würden.

Nach der Auffassung von Herrn Direktor Gauye würde diese Einsichtnahme "weniger die Edition von Passagen aus den Notizheften bezwecken als vielmehr der Annotierung vor allem der offiziellen Bundesratsprotokolle dienen".

Zusammengefasst stellt Herr Direktor Gauye bezüglich der persönlichen Notizenhefte der Bundeskanzler/Vizekanzler der letzten Jahrzehnte somit die beiden folgenden Begehren:

1. Freigabe der Hefte bis 1945 für die Bearbeiter der "Diplomatischen Dokumente der Schweiz".
2. Archivierung (statt Vernichtung) auch der Notizhefte der Vizekanzler seit 1968, wobei über deren Freigabe von einem spätern Bundesrat zu entscheiden wäre.

Die beiden Begehren stehen in einem innern Zusammenhang miteinander: Wenn die alten Hefte (bis 1945) für die "Diplomatischen Dokumente der Schweiz 1848-1945" freigegeben werden, erhalten sie damit eine Bestätigung als anerkannte Fundquelle, bzw. als amtliches Archivmaterial. Unter diesem Gesichtspunkt müsste dann auch die Frage der Vernichtung der Hefte von 1968ff überprüft werden. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Schutz des Kollegialprinzips. Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich. Bekanntgegeben wird das Ergebnis der Verhandlungen, nicht aber die Art und Weise, wie es zustande gekommen ist. Für die Verhandlungen galt und gilt das Amtsgeheimnis. Die Notizenhefte von Kanzler/Vizekanzler gestatten es, den Schleier des Amtsgeheimnisses zu lüften und die einzelnen Voten der Mit-

glieder des Bundesrates festzustellen. Sollen diese Voten nach Ablauf einer bestimmten Frist der Forschung und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Soll der Schutz des Kollegialprinzips nur während einer bestimmten Zeit gelten?

Die Bundeskanzlei bleibt bei der Auffassung, dass diese Notizenhefte keine zuverlässige Quelle für die historische Forschung sind, wie sie dies in ihrem Schreiben an Herrn Direktor Gauye vom 26.3.1980 ausführlich begründet hat (Beilage 3). Sie gibt überdies dem Schutz des Kollegialprinzips den Vorrang gegenüber den Interessen der historischen Forschung. Sie kommt deshalb zu folgendem

#### Antrag I

- a) Am Bundesratsbeschluss vom 28.3.1979 bezüglich der Notizenhefte seit 1968 wird festgehalten; diese Hefte werden nach 5 Jahren vernichtet.
- b) Die Notizenhefte der Herren Oser/Weber der Jahre 1961-1967 werden gleicherweise vernichtet.
- c) Die im Bundesarchiv liegenden Notizenhefte (1919-1961) der früheren Jahre sind nicht zur Einsichtnahme freizugeben.

#### 2. Die Niederschrift von Protokollnotizen

Ab 1946 sind gestützt auf die Notizenhefte zum Teil ausführliche Verhandlungsprotokolle niedergeschrieben und in je einem Exemplar im Bundesarchiv deponiert worden. In diesen Protokollen werden die Verhandlungen der einzelnen Sitzungen ausführlich resümiert und die einzelnen Bundesräte namentlich mit einer Zusammenfassung ihrer Voten erwähnt. Sie erinnern stark etwa an den Bericht der NZZ über die Verhandlungen des Nationalrates.

Für die Jahre 1946-1953 handelt es sich um nichtgenehmigte Protokolle, für die Jahre 1954-1967 um genehmigte Protokolle und seit 1968 verfasst die Bundeskanzlei bekanntlich das Beschlussprotokoll II (grün), das die während einer Sitzung anfallenden und nicht in ei-

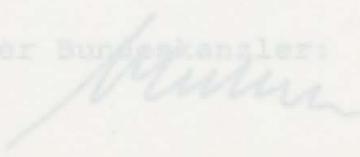
nem Protokollauszug festgehaltenen Mitteilungen und Beschlüsse enthält. Dieses grüne Protokoll dient vorweg auf Gedächtnisstütze und wird nicht genehmigt; die Diskussionsvoten der Mitglieder des Rates werden - von Ausnahmen abgesehen - nicht mit Namensnennung festgehalten.

Angesichts der generellen Schutzfrist von 35 Jahren (Art. 7 des Reglements vom 15. Juli 1966 für das Bundesarchiv/SR 432.11) wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit auch die Frage der Einsichtnahme in diese Art von Protokollen stellen. Es scheint uns deshalb angezeigt, dass sich der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Schicksal der Notizenhefte auch mit dem Problem dieser niedergeschriebenen Protokolle befasst.

Für die Jahre 1968ff haben Sie bezüglich des grünen Beschlussprotokolls II in Ihrem eben zitierten BRB vom 28.3.1979 (Beilage I) bereits Beschluss gefasst, in dem Sie entschieden, dass jeweils nach 10 Jahren ein Exemplar im Bundesarchiv zu deponieren sei. Die Freigabe dieser grünen Protokolle nach 35 Jahren dürfte tatsächlich keine besondern Probleme stellen, da, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich keine Diskussionsvoten mit Namensnennung mehr darin enthalten sind.

Sehr fragwürdig ist hingegen die Oeffnung der maschinengeschriebenen Verhandlungsprotokolle der Jahre 1946-1967. Sobald diese geöffnet werden, geschieht genau das, was wir durch den Verschluss, bzw. die Vernichtung der Notizenhefte verhindern möchten, dass nämlich die einzelnen Mitglieder des Rates - möglicherweise schon relativ kurze Zeit nach Ihrem Rücktritt aus dem Amte - gegeneinander ausgespielt werden, in "gute" und "böse" eingeteilt, von den Forschern und den Medien gelobt oder verurteilt werden - all dies gestützt auf Verhandlungsberichte, die unvollständig und subjektiv sind wie die Notizenhefte selbst, auf die sich die niedergeschriebenen Verhandlungsprotokolle jeweils stützen. Der Bundesrat sollte sich deshalb über dieses Problem rechtzeitig aussprechen.

Der Bundeskanzler:



Antrag II

Der Bundesrat führt über die Behandlung der maschinengeschriebenen Verhandlungsprotokolle der Jahre 1946-1967 eine Aussprache durch, wobei insbesondere folgende Fragen zu behandeln sind:

1. Sollen die nichtgenehmigten Protokolle (1946-1953) und die genehmigten Protokolle (1954-1967) gleich behandelt werden?

Für eine Gleichbehandlung spricht der Umstand, dass beide Protokolle die vollen Namen der Votanten nennen. Gegen eine Gleichbehandlung spricht, dass die Protokolle 1954-1967 genehmigt wurden und deshalb als authentische Darstellung gelten können.

2. Sollen die nicht-genehmigten Protokolle (1946-1953) gleich wie die persönlichen Notizenhefte (Ziff. 1 und Antrag I vorstehend) behandelt werden? (= keine Freigabe zur Einsichtnahme).

Für diese Variante kann ins Feld geführt werden, dass diese Berichte unvollständig und subjektiv sind wie die Notizenhefte selbst, weshalb eine Gleichbehandlung nahe liegt.

3. Wie sollen die genehmigten Protokolle (1954-1967) behandelt werden?

Für eine Freigabe nach 35 Jahren spricht ihre Genehmigung, die ihnen einen authentischen Charakter verleiht. Gegen eine Freigabe spricht der Umstand, dass darin alle Votanten mit Namen genannt werden, was dem Kollegialprinzip abträglich ist. Es kommt dazu, dass vor allem die Berichte 1964-1967 stark diskutierte Vorgänge detailliert schildern: Mirage Angelegenheit, Auseinandersetzungen um den Ausbau der parlamentarischen Verwaltungskontrolle. Eine Mittellösung könnte darin bestehen, diese Protokolle gelegentlich umzuschreiben auf das System der heutigen grünen Protokolle, mit Tilgung der Namen der Votanten.

Der Bundeskanzler:

